

Unklarheiten im Testament vermeiden

In Testamenten findet sich häufig folgende Regelung wieder: „Ich vermache mein gesamtes Vermögen (Barvermögen 50.000 EUR) meiner Frau. Mein Sohn A soll hingegen mein Auto (Wert 5.000 EUR) erben.“ So klar, wie diese Regelung anscheinend zu lesen ist, so kann sie jedoch zu erheblichen erbrechtlichen Schwierigkeiten führen.

Vermächtnis oder Erbe. Das Vermächtnis gewährt dem Vermächtnisnehmer lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung eines Vermögenswertes gegen den Erben. Der Vermächtnisnehmer wird jedoch mit dem Tod des Erblassers nicht Rechtsinhaber, wie es bei dem Erben der Fall ist. Der Erblasser kann dem Vermächtnisnehmer einen bestimmten, im Nachlass vorhandenen Gegenstand zuwenden, auch wenn der Erblasser ihn als Erben bezeichnet hat.

Wie so oft, wenn sich aus dem Testament nicht eindeutig erkennen lässt, was der Erblasser nun eigentlich gewollt hat, hilft das Gesetz mit Auslegungsregelungen weiter.

So enthält der § 2087 Abs. 2 BGB die Regelung, dass im Zweifel nicht anzunehmen ist, dass der Bedachte Erbe sein soll, wenn er nur einzelne Gegenstände zugewendet bekommt. Dies gilt auch dann, wenn er als Erbe bezeichnet wurde.

Wer ist Erbe? Denn Erbe kann nur derjenige sein, der nach dem Willen des Erblassers das Vermögen als Ganzes erhalten soll. Im o.g. Fall wird der Sohn A zwar als Erbe bezeichnet, jedoch wollte der Erblasser ihm nur einen einzelnen Gegenstand aus dem Nachlass zukommen lassen. Der Sohn A ist damit nicht Erbe geworden, sondern nur Vermächtnisnehmer. Hingegen sollte die Ehefrau des Erblassers das „gesamte Vermögen“ erhalten, so dass auch anzunehmen ist, dass sie Erbin sein soll, selbst wenn sie nicht als Erbin bezeichnet worden ist. Auch diese Schlussfolgerung lässt sich dem Gesetz, und zwar § 2087 Abs. 1 BGB entnehmen.

Also: die Ehefrau wird Alleinerbin nach dem Tod des Erblassers, der Sohn A (Vermächtnisnehmer) hat gegen seine Mutter einen Anspruch auf Übereignung und Herausgabe des Autos.

Jetzt wird es richtig kompliziert. Noch schwieriger wird jedoch die rechtliche Bewertung der Erbfolge, wenn das zu vererbende Barvermögen verschwindend gering ist, und das Auto, z.B. ein wertvoller Oldtimer, den gesamten Nachlass ausmachen würde. Für einen solchen Fall ist davon auszugehen, dass der Erblasser –in Kenntnis dieser Vermögensdifferenz- den Sohn A als Erben einsetzen wollte. Hier hilft nicht einmal die Auslegungsregel des Gesetzes weiter, da davon ausgegangen werden kann, dass das Auto das „gesamte Vermögen“ bildet und dieses der Sohn A erhalten sollte. Dies hätte dann zur Folge, dass der Sohn A Erbe geworden ist und nicht die Ehefrau.

Der Hinweis: Rechtsberatung einholen. Bei der Abfassung von Testamenten, insbesondere wenn einzelne Gegenstände aus dem Nachlass zu vermachen sind, sollten Sie sich daher vorher von einem im Erbrecht fachkundigen Rechtsanwalt beraten lassen

